



Angelsportverein "Nordseekant" e.V.

ASV Nordseekant e.V. ♦ Postfach 1161 ♦ 25801 Husum

**Landessportfischerverband
Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)**

Präsident Peter Heldt

Papenkamp 52

24114 Kiel

Norbert Heine

1. Vorsitzender

Anna Ovena Hoyer Str. 4

25813 Husum

Telefon: 04841-1654

E-Mail: info@asv-nordseekant.com

URL: www.asv-nordseekant.com

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse

BLZ: 217 500 00

Kontonr.: 103 017 760

Amtsgericht: Flensburg

Registernr.: 2 VR 13 HU

Datum: 16.08.2015

VORAB PER FAX

Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung 2015 *(neue Fassung)*

Lieber Angelsportfreund Peter Heldt,

vielen Dank für die Einladung zur o. g. Veranstaltung.

Zu den angeführten Tagesordnungspunkten bedarf es m. E. unbedingt einer Ergänzung, die nicht unter die allgemeine Berichterstattung fallen darf. Deshalb stelle ich den **Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung** um den Tagesordnungspunkt:

Berichterstattung über den Sachstand zum Teilkaufland des Westensees und Darstellung der voraussichtlichen wirtschaftlichen Belastung der angeschlossenen Vereine und zum Einsatz der „Eigenmittel des Landesverbandes“.

Begründung: Für die Planung der Jahreshauptversammlungen (JHV / häufig Beginn 2016) und die Haushaltsvoranschläge der Vereine bedarf es einer rechtzeitigen und verbindlichen Information. Beitragserhöhungen müssen vielfach bereits in der Einladung zur JHV enthalten sein.

Zum Tagesordnungspunkt 6. stellt der ASV Nordseekant e.V. ergänzende Anträge bzw. Änderungsanträge.

Der ASV Nordseekant Husum e. V. als Mitglied des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSFV) stellt folgende Anträge zur außerordentlichen Hauptversammlung 2015:

Die außerordentliche Hauptversammlung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. möge beschließen,

dass :

1. Zu § 1 (Allgemeines) die bisher in Abs. 2 aufgeführte Bestimmung, wonach über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden (insbesondere Dachverbände) durch die Mitgliederversammlung abgestimmt wird, beibehalten wird.

Begründung: Eine Festlegung bindet die Finanzmittel oft in nicht unerheblichem Umfang und für längere Zeit. Hierdurch wird auch die Außenwirkung des Landesverbandes (politisch und von der Orientierung her / s. a. § 3 Abs. 2) geprägt. Über so gravierende Maßnahmen hat das höchste Gremium des Landesverbandes zu bestimmen.

Nach dieser vorgesehenen Satzungsänderung kann das Präsidium allein hierüber entscheiden, da § 8 (neu / Hauptversammlung) hierzu keinen Vorbehalt enthält.

2. Zu § 3 (Gemeinnützigkeit, Neutralität) folgende Ergänzung erfolgen muss:
„Abs. 2. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon und Fahrkosten) sind auch Tätigkeitvergütungen an die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.“

Der bisherige Abs. 2. wird zu Abs. 3..

Begründung: Spätestens (Einführung bereits verschoben) seit dem 01.01.2015 brauchen Vereine, die ihren Vorständen und anderen Mitgliedern Vergütungen zahlen oder zukünftig zahlen möchten, hierfür eine ausdrückliche Satzungsgrundlage. Dies gilt insbesondere für (aber nicht nur) gemeinnützige Vereine. Denn ab dem 01.01.2015 ist gesetzlich geregelt, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind. Der Verein kann aber von dieser Unentgeltlichkeit abweichen und in der Satzung etwas anderes festlegen. Bei gemeinnützigen Vereinen droht bei Zahlung von Vergütungen ohne entsprechende Gestattung in der Satzung der Verlust der Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

3. Zu § 8 (neu / Hauptversammlung) die Änderung erfolgt: Findet im 2. Halbjahr statt.

Begründung: Wir haben uns auf den letzten Jahreshauptversammlungen darauf geeinigt, diese künftig immer in der zweiten Jahreshälfte (Herbst) stattfinden zu lassen. Begründet wurde dies damit, dass die Erstellung der Bilanzen, die Durchführung der Kassenprüfung und die Versendung der entsprechenden Unterlagen im Frühjahr nicht zeitgerecht zu schaffen ist und im Sommer eine Durchführung unpassend für die Teilnehmer ist. Die Mehrheit hatte dieser Vorgehensweise zugestimmt. Außerdem liegt dieser Termin näher an dem Durchführungstermin der Hauptversammlung des Dachverbandes, wodurch die Themen dort eher bekannt sind und eine Abstimmung hierüber und über die Delegierten (Wahl / Festlegung) erfolgen kann.

4. Zu § 8 (neu / Hauptversammlung) die alte Aufzählung unter h.) wieder mit aufgenommen wird „Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes“. Das Präsidium ist jedoch ermächtigt, aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung: Diese Entscheidungen sind die wichtigsten der Hauptversammlung im Vereins- / Verbandsrecht. Auch, wenn diese an anderer Stelle (z.B. § 17 / neu) noch auftauchen, gehören sie zu dieser Aufzählung zwingend hinzu. Zumal § 17 (neu) zwar die Mehrheitsverhältnis bei Abstimmungen hierzu regelt, aber das Gremium (wie in § 18 alter Fassung >Hauptversammlung<) nicht benennt. Somit kann auch das Präsidium (allein) hierüber beschließen!?

5. Zu § 8 (neu / Hauptversammlung) die m. E. notwendige Ergänzung – Abs. 5 - erfolgt:

Die Hauptversammlung wird über die (voraussichtlichen) Themen / Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung des Dachverbandes unterrichtet und stimmt auf Antrag über dort zu treffende Entscheidungen ab.

An dieses Abstimmungsergebnis sind die Delegierten gebunden.

Im Anschluss bestimmt die Hauptversammlung die Delegierten, die den Landesverband vertreten sollen.

Damit muss unter § 16 (neu / Delegierte) der zweite Satz entfallen, wonach die weitere Auswahl der Delegierten durch den Verbandsausschuss erfolgt.

Begründung: Die Mitgliedsvereine haben ein Recht auf rechtzeitige und umfangreiche Information zu Themen, die bundesweit zur Entscheidung anstehen oder Einfluss auf das Angeln an sich haben. Zudem steht es dem höchsten Gremium des Landesverbandes zu, über entscheidende Fragen und eine eventuelle Vorgabe an die Delegierten abzustimmen.

6. Zu § 12 (neu / Revisoren) eine Änderung nicht erfolgt, da dies nicht notwendig / falsch ist. Die Beibehaltung des Begriffs „Finanzwesens“ muss bleiben.

Begründung: Die reine Prüfung der Haushaltsführung (neue Wortwahl im neuen § 12) ist m. E. eine deutliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Bestimmung „Finanzwesens“. Die Überprüfung der Haushaltsführung ist eine eingegrenzte „Kontrolle“ der Abarbeitung der Haushaltsvoranschläge durch die Geschäftsführung und deren buchtechnische Umsetzung. Sie beinhaltet nicht die grundsätzliche finanzielle Aufstellung des Vereins, die langfristige Planung und den Umgang mit den Finanzmitteln sowie die Vereinbarkeit des Handelns mit den gesetzlichen Vorgaben.

Hier wird unnötig der Informationsanspruch und die umfassende Kontrolle eingeschränkt. Es wird zwangsläufig zu Auseinandersetzungen darüber kommen, was noch eingesehen werden darf und zu welchem Bereich die Unterlagen gehören.

Weitere Ausführungen zu dem „neuen“ Tagesordnungspunkt und den Änderungswünschen zum Tagesordnungspunkt 6. erfolgen bei Bedarf mündlich.

Mit freundlichen Grüßen und einem „Petri Heil“